



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2000 Nr. 75](#)
Veröffentlichungsdatum: 01.11.2000
Seite: 1572



Reisekostenvergütung bei Vorstellungstreisen

203205

Reisekostenvergütung bei Vorstellungstreisen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1.11.2000
B 2905 - 0.2 - IV A 4

Mein RdErl. v. 22.12.1998 (SMBl. NRW. 203205) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "privateigenen" durch das Wort "privaten" ersetzt.

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3

Wohnen Bewerber im Ausland, können neben der Fahrkostenerstattung für die Reise-
strecken im Inland (Nummern 1 und 2) die entsprechenden Fahrkosten für die Reise-
strecken im Ausland zur Hälfte erstattet werden. Von dieser Einschränkung kann abge-
sehen werden, wenn an der Gewinnung der Bewerber ein besonderes öffentliches In-
teresse besteht und die Bewerber eingestellt werden. In diesen Fällen können abwei-
chend von Satz 1 auch die vollen Flugkosten - § 5 Abs. 1 Satz 4 LRKG gilt entsprechend
- erstattet werden; erfolgt keine Einstellung des Bewerbers werden die Flugkosten nur
zur Hälfte erstattet.

MBI. NRW. 2000 S. 1572